

■ RdW 2007/15, 14

Die Haftung des Scheinvertreters nach dem UGB (§ 1019 ABGB)

Die Handelsrechtsreform hat die Rechtslage bei vollmachtsloser Vertretung geändert. Der Beitrag gibt einen Überblick über die Neuregelung.

Ass. Dr. Stefan Perner
Universität Wien

1. Einleitung

Die Haftung des vollmachtslosen Vertreters war bislang nicht im ABGB, sondern in Art 8 Nr 11 EVHGB¹⁾ geregelt. Das *Handelsrechts-Änderungsgesetz* (HaRÄG, BGBl I 2005/120)²⁾ hat diese Rechtslage geändert, indem einerseits die als Fremdkörper empfundene³⁾ handelsrechtliche Sonderbestimmung aufgehoben, andererseits eine Vorschrift über die Haftung des vollmachtslosen Vertreters in das ABGB aufgenommen wurde. § 1019 ABGB ist nunmehr sowohl im Zivil- als auch im Unternehmensrecht für die Haftung des Scheinvertreters maßgebend. Da sich die Bestimmung an den anerkannten Prinzipien der *culpa in contrahendo*⁴⁾ orientiert⁵⁾, steht sie im Einklang mit der davor hA zur Scheinvertretung im Zivilrecht⁶⁾. Besondere Regeln bestehen aber weiterhin für die Haftung des vollmachtslosen Vertreters im Wechsel- und Scheckrecht (Art 8 Wechselgesetz; Art 11 Scheckgesetz). Die neue Rechtslage gilt seit dem 1. 1. 2007; maßgebend ist der Zeitpunkt der schädigenden Handlung⁷⁾, das ist die ohne Vertretungsmacht vorgenommene Vertretungshandlung.

2. Die Haftung des Scheinvertreters

2.1. Vertretung ohne Vollmacht

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 1019 ABGB ist die vollmachtslose Vertretung. Kommt der angestrebte Vertrag zwischen dem Dritten und dem Vertretenen hingegen zustande, so ist die Bestimmung nicht anwendbar. Daher führt auch die nachträgliche Genehmigung des Geschäftes (§ 1016 ABGB) durch den zunächst vollmachtslos Vertretenen zum Entfall der Haftung. Für den Bereich der Anscheinsvollmacht wird aber von manchen die Ansicht vertreten, dass der Dritte auf den Vertrauensschutz verzichten und den Vertreter als falsus procurator in Anspruch nehmen kann⁸⁾. Diese Möglichkeit besteht

allerdings jedenfalls nicht, wenn der Vertretene das Geschäft wirksam nachträglich genehmigt⁹⁾.

§ 1019 ABGB kommt nach seinem Wortlaut und seiner systematischen Stellung zwar nur dann zur Anwendung, wenn der Vertreter als rechtsgeschäftlich Bevollmächtigter handelt. Eine analoge Anwendung des § 1019 ABGB ist aber zu bejahen, wenn jemand als gesetzlicher oder organschaftlicher Vertreter handelt, ohne die behauptete Vertretungsbefugnis zu besitzen¹⁰⁾; so zB, wenn ein bloß kollektivvertretungsbefugter organschaftlicher Vertreter als Einzelvertretungsbefugter auftritt.

2.2. Verschuldensabhängiger Vertrauensschadenersatz

§ 1019 ABGB gewährt dem Dritten gegen den Scheinvertreter einen Anspruch auf Ersatz des Schadens, den er „im Vertrauen auf die Vertretungsmacht erleidet“. In den Materialien wird darauf hingewiesen, dass im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Schadenersatzrechts der Anspruch von einem *Verschulden* des Scheinvertreters abhängt¹¹⁾. Ein solches Verschulden liegt vor, wenn der Scheinvertreter trotz Erkennbarkeit des Vollmacht mangels die Aufklärung über diesen Mangel in vorwerfbarer Weise unterlassen hat¹²⁾.

Kenntnis des Dritten von der fehlenden Vertretungsmacht hindert den Anspruch (arg „im Vertrauen“¹³⁾). Allerdings wird der Schadenersatzanspruch zu bejahen sein, wenn der Dritte zwar den Mangel der Vertretungsmacht kannte, ihm gegenüber aber die nachträgliche Genehmigung zu Unrecht als sicher dargestellt wurde¹⁴⁾, weil es ja letztlich um das schutzwürdige Vertrauen auf die Gültigkeit *des Geschäftes* geht. (Bloße) *Fahrlässigkeit des Dritten* ist als Mitverschulden gem § 1304 ABGB zu berücksichtigen und führt zur Schadensteilung¹⁵⁾.

Die Haftung bezieht sich auf Schäden, die dem Dritten aufgrund seines enttäuschten Vertrauens entstanden sind (*Vertrauensinteresse*)¹⁶⁾, nicht aber auf das Erfüllungsinteresse, weil der Scheinvertreter diesen Schaden durch Unterlassung der Aufklärung nicht verursacht hat. Hätte er den Dritten auf seinen Vollmacht mangels hingewiesen oder überhaupt den Abschluss

1) Dazu etwa *Welser*, Vertretung ohne Vollmacht (1970) 163 ff; *Kerschner in Jabornegg*, HGB (1997) Art 8 Nr 11 EVHGB.

2) EBRV 1058 BlgNR 22. GP.

3) EBRV 82; die Lehre begrüßt die Abschaffung der Bestimmung überwiegend: *Krejci in Krejci/K. Schmidt* (Hrsg), Vom HGB zum Unternehmergebiet (2002) 38; *Schauer*, Zur Reform des österreichischen Handelsrechts – Kastners Vorschläge und die heutige Perspektive, GesRZ 2003, 3 (8); *P. Bydlinski*, Zu ausgewählten Änderungsvorschlägen im Bereich des Handelsgeschäftsrechts, in *Harrer/Mader* (Hrsg), Die HGB-Reform in Österreich (2005) 57 (62 f); *Torggler*, Abschied vom Handelsrecht? (2005) 60; vgl auch *Dehn in Dehn/Krejci* (Hrsg), Das neue UGB (2005) 107 f. AA aber *Kerschner*, JBl 2003, 901 (901 ff); diesem folgend *Rüffler*, Kritisches zum Unternehmensgesetzbuch, RdW 2005, 85 (87); vgl bereits *Kerschner in Jabornegg*, HGB Art 8 Nr 11 EVHGB Rz 1 ff.

4) Ausführlich *Welser*, Vertretung, insb 56 ff.

5) Vgl EBRV 82.

6) Vgl *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht I³ (2006) 212 ff.

7) *Vonkilch*, Das Intertemporale Privatrecht (1999) 206 ff.

8) Vgl *Fellner*, Zum Verhältnis von Anscheinsvollmacht und falsus-procurator-Haftung: zwingender Vertrauensschutz oder Wahlrecht? JBl

2003, 621 (623 ff); *P. Bydlinski*, Allgemeiner Teil³ (2005) Rz 9/27; vgl die Nw bei *Apathy in Schwimann ABGB³ IV* (2006) § 1016 Rz 7.

9) *Apathy in Schwimann³ § 1016 Rz 7.*

10) Zur analogen Anwendung der vertretungsrechtlichen Anordnungen der §§ 1002 ff ABGB bei organschaftlicher Vertretungsbefugnis vgl *Vonkilch*, Zur privatrechtlichen Rechtsfähigkeit und Vertretung von Klubs und Fraktionen in den allgemeinen Vertretungskörpern, JBl 2000, 77 (88); *Wilhelm*, Der schmale Grat zum Schiedsgericht, eolex 2005, 89.

11) EBRV 71, 82.

12) 1 Ob 597/82 = SZ 55/84.

13) 4 Ob 594/78 = SZ 52/11.

14) Zutreffend *P. Bydlinski in Koziol/P. Bydlinski/Bollenberger* (KBB), ABGB (2005) § 1016 Rz 3.

15) *Welser*, Vertretung 150 ff, 205 ff.

16) *Welser*, Vertretung 127 ff.

unterlassen, wäre es zu keinem Vertrag mit dem Vertretenen gekommen. Pflichtgemäßes Handeln hätte dem Dritten also keinen Erfüllungsanspruch verschafft. Die Palette möglicher Vertrauensschäden ist breit. Typisch¹⁷⁾ sind etwa nutzlose Aufwendungen des Dritten, die mit dem unwirksamen Abschluss verbunden waren, zB Auslagen für die Vertragsabfassung, Zeitverlust usw. Denkbar ist auch, dass der Dritte in der Zwischenzeit gewinnbringende Abschlussgelegenheiten versäumt hat oder ihm (Prozess-)Kosten aus der erfolglosen Geltendmachung der „Ansprüche“ gegen den nicht wirksam Vertretenen entstehen.

Die Verjährung richtet sich nach § 1489 ABGB. Demnach verjährt der Schadenersatzanspruch grundsätzlich in drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger; die Frist wird aber frühestens mit (schlüssiger) Verweigerung der Genehmigung durch den Geschäftsherrn (§ 1016 ABGB) zu laufen beginnen¹⁸⁾.

2.3. Haftungsbegrenzung (hypothetisches Erfüllungsinteresse)

Nach § 1019 Satz 2 ABGB haftet der Gewalthaber jedoch nicht über den „Betrag des Interesses hinaus, das der andere Teil an der Wirksamkeit des Vertrages hat.“ Diese Anordnung, die aus Art 8 Nr 11 Abs 2 EVHGB übernommen wurde¹⁹⁾, begrenzt die Haftung des Scheinvertreters mit dem *hypothetischen Erfüllungsinteresse*²⁰⁾. ZB: D kauft von S, der für G auftritt, aber keine Vollmacht hat, eine Sache um 100, die 110 wert ist. Im Glauben, einen Vertrag geschlossen zu haben, lehnt er wenig später ein Angebot des X ab, der eine entsprechende Sache um 90 verkaufen wollte. G genehmigt nicht. Obwohl das Verhalten des S beim D einen (Vertrauens-)Schaden in Höhe von 20 verursacht hat, kann D nur sein hypothetisches Erfüllungsinteresse (10) verlangen.

Diese Begrenzung wird in den Materialien damit begründet, dass der Geschäftspartner über den Erfüllungsschaden hinaus nicht schutzwürdig ist²¹⁾. Das trifft aber nur zu, wenn es – wie im Beispiel – um das *Risiko einer Fehlspekulation* geht²²⁾, die auf seine freie Entscheidung zurückzuführen ist. Manche Vertrauensschäden beruhen hingegen nicht auf einer freien Disposition. Dies gilt etwa, wenn der Schaden in der erfolglosen Geltendmachung im Prozess gegen den unwirksam Vertretenen besteht. Dann ist eine Schutzwürdigkeit des Geschäftspartners auch über das hypothetische Erfüllungsinteresse zweifellos zu bejahen²³⁾. Gleiches gilt, wenn durch den vollmachtlosen Vertragsabschluss sinnvolle, im Hinblick auf die Gültigkeit des Geschäftes getätigte Aufwendungen endgültig frustriert werden, zB aufwendige Vorarbeiten für den Einbau einer gekauften Maschine. Solche Investitionen werden nämlich idR im Hinblick auf künftige unternehmerische Tätigkeit bewusst in Kauf genommen und sind nicht bloß deshalb Resultat einer Fehlspekulation, weil sie durch ihre Anschaffung hohe Kosten verursachen.

In diesen Fällen ist § 1019 Satz 2 ABGB *teleologisch* zu reduzieren und der Vertrauensschadenersatzanspruch gegen den Scheinvertreter nicht mit dem hypothetischen Erfüllungsinteresse begrenzt.

17) Dehn in DehnlKrejci, UGB 107; Welser, Vertretung 129 f.
18) Vgl Münchener Kommentar BGB/Schramm⁴ I (2001) § 179 Rz 37.
19) Vgl EBRV 71, 82.
20) Vgl Welser, Vertretung 138 ff.
21) EBRV 71, 82 unter Berufung auf Welser, Vertretung 138 ff.
22) So Welser, Vertretung insb 141 f; Karner in KBB § 1293 Rz 11.
23) Zutreffend Welser, Vertretung 144 ff.

2.4. Beweislastverteilung

Macht der Geschäftspartner seinen Schadenersatzanspruch im Prozess geltend, so stellt sich die Frage der Beweislastverteilung. Grundsätzlich liegt es am Geschäftspartner, das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Schadenersatzanspruches zu beweisen. Von dieser Regel bestehen aber bei Scheinvertretung zwei gewichtige und bedeutsame Ausnahmen. Zum einen hat nicht der Geschäftspartner das vollmachtlose Handeln, sondern der in Anspruch Genommene das *Bestehen einer ausreichenden Vollmacht* zu beweisen. Die hA geht nämlich davon aus, dass stets denjenigen die Beweislast trifft, der sich im Prozess auf wirksame Vollmacht beruft²⁴⁾. Dies erscheint insgesamt sachgerecht: Zweifel im Prozess über das Bestehen der Vollmacht schlagen im Verhältnis zum Geschäftsherrn zulasten des Dritten aus, im Verhältnis zum Scheinvertreter kommen sie ihm zugute. Zum anderen greift beim Schadenersatzanspruch gegen den Scheinvertreter die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB²⁵⁾. Der in Anspruch genommene Scheinvertreter muss also beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft²⁶⁾.

3. Die solidarische Haftung des nicht wirksam Vertretenen

Das Verhalten des vollmachtlosen Vertreters erzeugt zwar definitionsgemäß keine rechtsgeschäftliche Bindung des nicht wirksam Vertretenen, wohl aber ist eine schadenersatzrechtliche Zurechnung über § 1313a ABGB zu bejahen, wenn der Scheinvertreter als sein *Verhandlungsgehilfe* anzusehen ist²⁷⁾. Dies setzt voraus, dass der vollmachtlose Vertreter bei eben der Verhandlungstätigkeit als Hilfsperson tätig war, die den vollmachtlosen Abschluss nach sich gezogen hat²⁸⁾. ZB: Ein vom Geschäftsherrn eingesetzter bloßer Geschäftsvermittler²⁹⁾ schließt vollmachtlos ab. Die Haftung des unwirksam Vertretenen ist dann aber mit dem hypothetischen Erfüllungsinteresse begrenzt. Die in § 1019 Satz 2 ABGB enthaltene Formulierung, dass „der Gewalthaber“ nicht über das hypothetische Erfüllungsinteresse hinaus haftet, ist nicht als Einschränkung dieses Grundsatzes auf das Verhältnis von Drittem und Scheinvertreter zu begreifen.

24) Strasser in Rummel, ABGB³ I (2000) § 1017 Rz 21; P. Bydlinski in KBB § 1032 Rz 2 und § 1017 Rz 7.

25) Strasser in Rummel³ § 1017 Rz 21.

26) Ob § 1298 ABGB auch die Beweislast für objektive Sorgfalt umkehrt, ist strittig; Karner in KBB § 1298 Rz 2.

27) P. Bydlinski in KBB § 1016 Rz 4.

28) Welser, Vertretung 107.

29) Vgl Apathy in Schwimann³ § 1029 Rz 11: Geschäftsvermittler sind idR nicht abschlussbefugt.

§ 1019 ABGB regelt die Haftung des Scheinvertreters im Privatrecht



Der Autor:

Dr. Stefan Jelinek ist Assistent am Institut für Zivilrecht der Universität Wien bei Univ.-Prof. Dr. Gert M. J. von Bar und Univ.-Prof. Dr. Attila Pávayes.